



Gesellschaftswissenschaften

Staats- und Verfassungsrecht

Übung III

Übungsbeispiel im Fach Staats- und Verfassungsrecht des Studiengabiets Gesellschaftswissenschaften, zusammengestellt und herausgegeben von

Prof. Dr. Martin H. W. Möllers ( www.martin-moellers.de)

Text zu:

 Grundrechtsprüfungen an Fallbeispielen jeweils mit Musterlösung

Polizeiliche Fachlexika (u. a. mit Grundrechtsbezug):

Möllers, Martin H. W. (Hg.): Wörterbuch der Polizei, 2., erheblich erweiterte Aufl., München 2010 (fast 2.500 Seiten); *Rupprecht*, Reinhard (Hg.): Polizei Lexikon, 2. Aufl., Heidelberg 1995.

Textsammlungen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts:

Grimm, Dieter/*Kirchhof*, Michael (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl in 2 Bänden. Bearbeitet von Michael Eichberger, 2., erweiterte Aufl., Verlag J. C. B. Mohr: Tübingen 1997; *Schwabe*, Jürgen (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl (Band 1-100), 7. Aufl., Selbstverlag: Hamburg 2000; *Menzel*, Jörg (Hg.): Verfassungsrechtsprechung. Hundert Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive (Band 1-100), Verlag J. C. B. Mohr: Tübingen 2000.

Weiterführende Literatur zu den Grundrechten (jeweils neueste Auflagen):

Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Alternatives Grundrechte-Lehrbuch für die Polizei auf rechtswissenschaftlicher und rechtspolitischer Basis. Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main; *Schmidt*, Rolf: Grundrechte. Studienbuch, Verlag Dr. Rolf Schmidt: Grasberg bei Bremen; *Dohr*, Helmut: Staat – Verfassung – Politik, Verlag Deutsche Polizeiliteratur: Hilden/Rheinland; *Ipsen*, Jörn: Staatsrecht II: Grundrechte, Luchterhand Verlag: Neuwied; *Jarass*, Hans D./*Pieroth*, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; *Hesse*, Jens Joachim/ *Ellwein*, Thomas: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Tb. Verlag de Gruyter: Berlin; *Hömig*, Dieter (Hg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden; *Katz*, Alfred: Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht, C. F. Müller Verlag: Heidelberg; *Maunz*, Theodor/*Dürig*, Günter u. a.: Grundgesetz, Loseblatt-Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; *von Münch*, Ingo/*Kunig*, Philip (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; *Pieroth*, Bodo/*Schlink*, Bernhard: Grundrechte. Staatsrecht II, C. F. Müller Verlag: Heidelberg; *Sachs*, Michael (Hg.): Grundgesetz – Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; *Schmidt-Bleibtreu*, Bruno/*Hofmann*, Hans/*Hopfauf*, Axel (Hg.): Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand Verlag: Neuwied; *Stern*, Klaus/*Becker*, Florian (Hg.): Grundrechte-Kommentar, Heymanns Verlag: Köln.

Sachverhalt („Bergers Hetze“)

(max. 35 Leistungspunkte)

Durch Verfügung des BMI wird die rechtsradikale Organisation „Nationale Front“ (NF) verboten. Werner Berger (B) ist Mitglied der NF. Er versucht, das rechtsradikale Gedankengut der NF bei der deutschen Minderheit in Polen zu verbreiten; B hält sich deshalb häufiger in Polen auf. Dies führt zu erheblichen Unstimmigkeiten und Spannungen, weil B Angehörige der deutschen Minderheit gegen die völkerrechtlich verbindliche Grenzziehung zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland aufhetzt.

Die polnischen Behörden fordern B und weitere Mitglieder der NF zum endgültigen Verlassen des Landes auf. Auf Seiten der polnischen Bezirksregierung wird gegenüber deutschen Stellen die Sorge geäußert, B könne dennoch wieder zu entsprechenden Aktivitäten nach Polen reisen. Die zuständige deutsche Behörde schränkt deshalb auf Grund des Passgesetzes den Geltungsbereich des Reisepasses von B dahingehend ein, dass ihm eine Reise nach Polen bis auf Weiteres nicht möglich ist. Als B am Grenzübergang Frankfurt/Oder Stadtbrücke auftaucht, wollen ihn die Beamten der BPOL auf Grund des Passvermerks nicht nach Polen ausreisen lassen. B meint, die Ausreiseuntersagung durch die BPOL-Beamten verletze ihn als freien Bürger in seinen Grundrechten.

Aufgabenstellung:

1. Nehmen Sie gutachtlich Stellung zur Auffassung von Berger, die Ausreiseuntersagung durch die BPOL-Beamten verletze ihn als freien Bürger in seinen Grundrechten aus Art. 1-19 GG, indem Sie nur den *Grundrechtstatbestand* der in Betracht kommenden Grundrechte prüfen. (max. 13 LP)
2. Ist die Ausreiseuntersagung nach Polen durch die Beamten der Bundespolizei eine präventive oder repressive Maßnahme? Beantworten Sie die Frage in einem Satz! (max. 2 LP)
3. Nennen Sie die beiden Rechtsgüter, die sich bei der Ausreiseuntersagung nach Polen durch die BPOL-Beamten gegenüber stehen. (max. 3 LP)
4. Beurteilen Sie, ob das Ausreiseverbot für B einen intensiven Eingriff darstellte. (max. 4 LP)
5. Beurteilen Sie, wie das Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Maßnahme der BPOL einzuschätzen ist. (max. 5 LP)
6. Beurteilen Sie das Individualinteresse des B an der Ausübung seiner Ausreisefreiheit. (max. 4 LP)
7. War die Ausreiseuntersagung nach Polen verfassungsgemäß? Beantworten Sie die Frage, indem Sie die Aufgabenstellungen zu 4. bis 6. zusammenfassen und eine abschließende Bewertung vornehmen. (max. 4 LP)

§ 7 Passgesetz (Passversagung)

(1) Der Pass ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
- 2.-9. ...

(2) Von der Passversagung ist abzusehen, wenn sie unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es genügt, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes zu beschränken. Die Beschränkung ist im Pass zu vermerken. Fallen die Voraussetzungen für die Beschränkung fort, wird auf Antrag ein neuer Pass ausgestellt.

(3) – (4) ...

§ 24 Passgesetz (Straftaten)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

1. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine Auslandsgrenze ausreist, obwohl ihm ein Pass versagt oder vollziehbar entzogen worden ist oder gegen ihn eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise ergangen ist oder;
2. ...
 - (2) Der Versuch ist strafbar.

Musterlösung¹:

- 13 1. Nehmen Sie gutachtlich Stellung zur Auffassung von Berger, die Ausreiseuntersagung durch die BPOL-Beamten verletze ihn als freien Bürger in seinen Grundrechten aus Art. 1-19 GG, indem Sie nur den Grundrechtstatbestand der in Betracht kommenden Grundrechte prüfen.

- (4) *Prüfung des Grundrechtstatbestands der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG*

Die Ausreiseuntersagung durch die BPOL-Beamten könnte den Grundrechtstatbestand der Freizügigkeit des Bergers (B) gemäß Art. 11 Abs. 1 GG erfüllt haben. Dann müsste der sachliche und persönliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen sein. Schutzgut des Art. 11 Abs. 1 GG ist die Möglichkeit, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen. Da B ausreisen und nicht in Deutschland verbleiben will, ist der sachliche Schutzbereich der Freizügigkeit nicht betroffen. Denn die Ausreisefreiheit – wie hier gefordert – wird nicht erfasst².

- (4) *Prüfung des Grundrechtstatbestands der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG*

Die Ausreiseuntersagung durch die BPOL-Beamten könnte den Grundrechtstatbestand der Freiheit der Person des B gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG erfüllt haben. Dann müsste der sachliche und persönliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen sein. Schutzgut des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist die körperliche Bewegungsfreiheit, insbesondere die Freiheit, den Ort des augenblicklichen Aufenthalts frei von staatlichem Zwang verlassen zu können. Da B nicht an seiner körperlichen Bewegungsfreiheit gehindert wird, sondern zurück ins Bundesgebiet und in andere Staaten außer Polen fahren kann, ist der sachliche Schutzbereich ebenfalls nicht betroffen³.

Grundrechtstatbestandprüfung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG

- (2) Die Ausreiseuntersagung durch die BPOL-Beamten könnte den Grundrechtstatbestand der allgemeinen Handlungsfreiheit des B gemäß Art. 2 Abs. 1 GG erfüllt haben. Dann müsste der sachliche und persönliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen sein. Schutzgut ist jedes menschliche Handeln, das nicht einem speziellen Grundrecht unterfällt. Dazu gehört auch die Ausreisefreiheit, die – wie geprüft – keinem speziellen Grundrecht unterfällt⁴. Da dem B verboten wird, nach Polen auszureisen, ist der sachliche Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit betroffen.
- (2) Art. 2 Abs. 1 GG ist ein Menschenrecht. Die allgemeine Handlungsfreiheit gilt daher für alle natürlichen Personen, unabhängig davon, ob sie Deutsche, Ausländer oder Staatenlose sind.

1 Als Lehrbücher und Grundgesetzkommentare werden die auf dem Deckblatt aufgeführten Bücher empfohlen. Mit ihrer Hilfe sind die Übungsfälle aus allen Studienabschnitten leicht zu lösen.

2 Elfes-Urteil des BVerfGE 6, 32 (35 f.); Kunig in von Münch, Ingo/Kunig, Philip (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, Band 1 (Präambel bis Art. 20), 5. Aufl., München 2000 (mit Nachtrag 2003), Art. 11, Rdnr. 15; Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard: Grundrechte. Staatsrecht II, 17. Aufl., Heidelberg 2001, Rdnr. 798; vgl. auch Schmidt, Rolf: Grundrechte. Studienbuch, 5. Aufl., Grasberg bei Bremen 2004, S. 340.

3 Vgl. dazu Schmidt, Rolf: Grundrechte. Studienbuch, 5. Aufl., Grasberg bei Bremen 2004, S. 157; Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard: Grundrechte. Staatsrecht II, 17. Aufl., Heidelberg 2001, Rdnr. 413 ff.

4 Vgl. BVerfGE 6, 32 (35 f.); BVerfGE 72, 200 (245).

Ebenso gilt sie für juristische Personen des Privatrechts, soweit auf sie Art. 19 Abs. 3 GG anwendbar ist. Als natürliche Person ist Berger Grundrechtsträger der allgemeinen Handlungsfreiheit. Da ihm die Ausreise verboten wird, ist der persönliche Schutzbereich betroffen.

- (1) Damit ist der Grundrechtstatbestand der Ausreisefreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG erfüllt.
2. Ist die Ausreiseuntersagung nach Polen durch die Beamten der Bundespolizei eine präventive oder repressive Maßnahme? Beantworten Sie die Frage in einem Satz!

B hat zwar mit dem Versuch nach Polen auszureisen gemäß § 24 Abs. 1 u. 2 PassG eine Straftat begangen. Die Ausreiseuntersagung ist aber keine Maßnahme der Strafverfolgung. Vielmehr sollte B dadurch daran gehindert werden, seine Agitationen widerrechtlich in Polen zu begehen. Somit handelt es sich um eine präventive Maßnahme.

3. Nennen Sie die beiden Rechtsgüter, die sich bei der Ausreiseuntersagung nach Polen durch die BPOL-Beamten gegenüber stehen.

Dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit hier in Form der Ausreisefreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG steht die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit als Element des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG – hier auf Grund der Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit oder sonstigen erheblichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland – gegenüber.

4. Beurteilen Sie, ob das Ausreiseverbot für B einen intensiven Eingriff darstellte.

Die Ausreiseverweigerung ist kein intensiver Eingriff, weil die Grundrechtseinschränkung schon durch den Passvermerk vollzogen wurde. Die Beschränkung bezieht sich dabei nur auf ein einziges Land und ist „bis auf Weiteres“, also nur vorübergehend, angeordnet. Schließlich ist die Ausreiseverweigerung lediglich eine Bestätigung des bestehenden polnischen Einreiseverbots, da B ja „endgültig“ Polen verlassen musste. Von der Rechtslage her wird somit B gar nicht weiter durch das Ausreiseverbot belastet.

5. Beurteilen Sie, wie das Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Maßnahme der BPOL einzuschätzen ist.

Hier ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die jüngste Vergangenheit rechtsradikalen Umtrieben von deutschen Staatsangehörigen im Ausland ein besonderes Augenmerk beigegeben werden muss. Das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland könnte erheblichen Schaden nehmen, wenn der Eindruck entstünde, grenzüberschreitender Rechtsextremismus würde staatlicherseits toleriert. Dies hätte nicht nur politische, sondern in erheblichem Maße auch wirtschaftliche Bedeutung, weil viele Menschen aus anderen Ländern nicht mehr in Deutschland Urlaub machen oder investieren würden. Zudem hat sich Deutschland in Art. 23 Abs. 1 GG verpflichtet, rechtsstaatliche Grundsätze auch im Rahmen der EU umzusetzen. Die Ausreiseuntersagung durch die BPOL war daher von hohem Gemeinwohlinteresse getragen, um B daran zu hindern, nach Polen auszureisen und dort zu agitieren.

4. Beurteilen Sie das Individualinteresse des B an der Ausübung seiner Ausreisefreiheit.

Die Ausübung der Ausreisefreiheit ist allgemein von hohem Rang. Hier ist aber zu sehen, dass B sich dem Einreiseverbot Polens unter gleichzeitigem Verstoß gegen die Ausreiseverbotsverfügung in seinem Pass bewusst widersetzen will mit der Absicht, rechtsextreme Agitationen im Ausland durchzuführen. Seine beabsichtigte Einreise nach Polen hat vor allem eher kriminelle Hintergründe, zumal er sich nach § 24 Abs. 2 PassG strafbar gemacht hat. Ein solches Verhalten wollen Grundrechte aber in keinem Fall schützen. Die verbotswidrige Einreise nach Polen ist ebenfalls eine kriminelle Handlung, die auch ihre Entsprechung in deutschen

Gesetzen (§ 95 AufenthG) hat, sodass das Individualinteresse des B an der Ausübung seines Grundrechts als gering einzuschätzen ist.

- 4 7. War die Ausreiseuntersagung nach Polen verfassungsgemäß? Beantworten Sie die Frage, indem Sie die Aufgabenstellungen zu 4. bis 6. zusammenfassen und eine abschließende Bewertung vornehmen.

Einerseits war der Eingriff nicht intensiv, andererseits von sehr hohem Gemeinwohlinteresse. Dazu muss seitens des Individualinteresses des B an der Ausübung seines Grundrechts herangeführt werden, dass seine beabsichtigte Einreise nach Polen vor allem eher kriminelle Hintergründe hatte; diese wollen Grundrechte aber in keinem Fall schützen. Überhaupt ist festzustellen, dass B sowohl sich dem polnischen Einreiseverbot widersetzen als auch bewusst gegen den Passvermerk verstoßen wollte, was nach § 24 PassG eine strafbare Handlung ist. Daher ist die Maßnahme der BPOL, dem B die Ausreise nach Polen zu untersagen, notwendig und verfassungsgemäß.

Sachverhalt („Salzburger Hochbaugesellschaft“) (max. 22 Leistungspunkte)

Im österreichischen Salzburg ist die Hochbaugesellschaft mbH ansässig. Sie wickelt ein Geschäft ab mit der Zement AG, die in München ihren Sitz hat. Wegen Differenzen bei der Vertragsauslegung wird vor dem Landgericht in München ein Zivilgerichtsverfahren eröffnet, bei dem sich die Hochbaugesellschaft mbH durch ihren Geschäftsführer (G) vertreten lässt. Bei seiner Anreise nach München wird G von Beamten der Bundespolizei auf Grund eines anonymen Hinweises irrtümlich zunächst vorläufig festgenommen und – ohne einem Richter vorgeführt worden zu sein – erst nach Sachverhaltsaufklärung rund zwei Stunden später wieder auf freien Fuß gesetzt. Dadurch erscheint G nicht rechtzeitig zum Gerichtstermin, sodass gegen die Hochbaugesellschaft mbH ein Versäumnisurteil ergeht. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der Hochbaugesellschaft mbH aus Salzburg durch die Zivilkammer am LG München mit dem Hinweis verwehrt, dass eine zusätzliche mündliche Verhandlung zeitlich nicht mehr machbar sei.

Aufgabenstellung:

1. Welches Grundrecht könnte a) durch die Maßnahme der Bundespolizei gegen G und b) durch die Maßnahme der Zivilkammer am LG München gegen die Hochbaugesellschaft mbH betroffen sein? Nennen Sie – ohne weitere Prüfung – jeweils das einschlägigste Grundrecht, das verletzt sein könnte. (max. 6 LP)
2. Ist der sachliche Schutzbereich des Art. 103 Abs. 1 GG bei der Maßnahme der Zivilkammer am LG München gegen die Hochbaugesellschaft mbH betroffen? Beantworten Sie *gutachterlich* die Frage. (max. 5 LP)
3. Beantworten Sie in einem Satz – ohne gutachterliche Prüfung – die Frage, ob durch die Maßnahme der Bundespolizei gegen G auch der Grundrechtstatbestand des Art. 103 Abs. 1 GG erfüllt gewesen sein könnte. (max. 2 LP)
4. Ist die Hochbaugesellschaft mbH bei der Maßnahme der Zivilkammer am LG München überhaupt Grundrechtsträgerin? Beantworten Sie *gutachterlich* die Frage. (max. 9 LP)

Musterlösung⁵:

- 6 1. Welches Grundrecht könnte a) durch die Maßnahme der Bundespolizei gegen G und b) durch die Maßnahme der Zivilkammer am LG München gegen die Hochbaugesellschaft mbH betroffen sein? Nennen Sie – ohne weitere Prüfung – jeweils das einschlägigste Grundrecht, das verletzt sein könnte.
- (4) a) Einschlägigstes Grundrecht durch die Maßnahme der Bundespolizei gegen G ist die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. Art. 104 Abs. 2 GG.
- (2) b) Einschlägigstes Grundrecht durch die Maßnahme der Zivilkammer am LG München gegen die Hochbaugesellschaft mbH ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

- 5 2. Ist der sachliche Schutzbereich des einschlägigsten Grundrechts bei der Maßnahme der Zivilkammer am LG München gegen die die Hochbaugesellschaft mbH betroffen? Beantworten Sie *gutachterlich* die Frage.

Schutzgut des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist die Garantie, dass Beteiligte an einem gerichtlichen Verfahren die Gelegenheit erhalten, sich zu dem zu Grunde liegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern. Da sich die Zivilkammer weigert, den Vertreter der Hochbaugesellschaft mbH nochmals anzuhören, und ihre vor der Anhörung getroffene Entscheidung (Versäumnisurteil) beibehalten will, ist der sachliche Schutzbereich des Art. 103 Abs. 1 GG betroffen.

- 2 3. Beantworten Sie in einem Satz – ohne gutachterliche Prüfung – die Frage, ob durch die Maßnahme der Bundespolizei gegen G auch der Grundrechtstatbestand des Art. 103 Abs. 1 GG erfüllt gewesen sein könnte.

Der sachliche Schutzbereich ist nicht betroffen, da die Polizei nicht Gericht, sondern Exekutive ist. Nur ein Gericht kann den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzen.

- 9 4. Ist die Hochbaugesellschaft mbH bei der Maßnahme der Zivilkammer am LG München überhaupt Grundrechtsträgerin? Beantworten Sie *gutachterlich* die Frage.

- (4) Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG ist ein Menschenrecht. Grundrechtsträger sind damit jedenfalls alle natürlichen Personen. Die Hochbaugesellschaft mbH ist aber keine natürliche Person.

Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Da auch juristische Personen Partei vor Gericht sind – wie am hier in Rede stehenden Verfahren ersichtlich –, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör dem Wesen nach auch auf juristische Personen anwendbar. Dabei beschränkt sich einerseits nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts der Begriff „juristische Personen“ grundsätzlich auf solche des Privatrechts, da der Staat nicht gleichzeitig Berechtigter und Adressat der Grundrechte sein kann⁶, und erweitert sich andererseits auf sonstige Personenvereinigungen. Deshalb unterfallen nicht nur eingetragene Vereine (e. V.), Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und andere juristische Personen i. e. S. dem Art. 19 Abs. 3 GG, sondern auch sonstige Personengruppen wie

5 Als Lehrbücher und Grundgesetzkommentare werden die auf dem Deckblatt aufgeführten Bücher empfohlen. Mit ihrer Hilfe sind die Übungsfälle aus allen Studienabschnitten leicht zu lösen.

6 So BVerfGE 21, 362, 370; vgl. auch BVerfGE 75, 192, 196; 81, 310, 334 st. Rspr.

zum Beispiel Kommandit- und BGB-Gesellschaften, nicht eingetragene Vereine und politische Parteien⁷. Die Hochbaugesellschaft mbH ist eine solche private Personenvereinigung.

- (4) Allerdings erfordert Art. 19 Abs. 3 GG grundsätzlich, dass die privaten Personengruppen ihren Sitz im Inland haben. Die Hochbaugesellschaft mbH hat jedoch ihren Sitz in Österreich. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gehört zu den Justizgrundrechten, die Wesensmerkmal des Rechtsstaatsprinzips sind. Er will jedem die Möglichkeit geben, sich in einem Prozess mit rechtlichen und tatsächlichen Argumenten zu behaupten. Dadurch soll verhindert werden, dass mit den Menschen „kurzer Prozess“ gemacht wird⁸. Wie bei Art. 101 GG haben die am Gerichtsverfahren Beteiligten, insb. die Parteien, im Strafverfahren der Angeklagte, Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies können natürliche oder juristische, inländische oder ausländische Personen sein. Der Anspruch auf rechtliches Gehör „gilt auch uneingeschränkt für Verfahren, die vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht werden.“⁹ Als Grundrechtsträger können hier dementsprechend auch sein: Ausländer und Staatenlose, ausländische juristische Personen des Privatrechts, ausländische nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und auch der Staat einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- (1) Als ausländische Personenmehrheit ist somit die Hochbaugesellschaft mbH Grundrechtsträgerin des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG, der ihr hier versagt wird.

Sachverhalt („Container“)

(max. 35 Leistungspunkte)

Auf Grund der Aussage eines Zeugen, der den Dolmetscher Meißner einer Straftat nach § 84a AsylVfG verdächtigt, ordnet ein Richter die Durchsuchung eines in Köln stehenden Containers an, der dem Meißner vorübergehend als Büro dienen und entsprechend innen ausgestattet sein soll. Der Container steht für Dritte unzugänglich im Garten hinterm Haus. Als BPOL-Beamte eintreffen, um die Durchsuchung vorzunehmen, erklärt ihnen die dort angetroffene Frau Müller, dass sie Meißners langjährige Nachbarin sei und daher genau wisse, dass Meißner noch niemals mit Asylbewerbern zu tun gehabt habe und der Container auch nicht ihm, sondern ausschließlich ihrer eigenen GmbH zur Verfügung stehe. Meißner habe bisher den Container noch nie betreten, da auch nur sie den Schlüssel dazu habe. Gegen den Willen von Müller durchsuchen die BPOL-Beamten den Container unbeobachtet von Dritten und finden nichts, das den Strafverdacht gegen Meißner erhärten würde. Tatsächlich hatte der Zeuge die Geschichte erlogen, um sich wichtig zu machen.

Aufgabenstellung:

1. Welche Grundrechte von entweder a) Meißner oder b) der GmbH könnten durch die Maßnahme der BPOL-Beamten tangiert sein? Zählen Sie die in Frage kommenden Grundrechte nach Einschlägigkeit auf. (max. 4 LP)
2. Prüfen Sie den Grundrechtstatbestand des einschlägigsten Grundrechts in Bezug auf die betroffene Person. (max. 9 LP)
3. Wenn die Landespolizei unrechtmäßig Büros der Bundespolizei durchsucht, kann sich dann die BPOL mit einer Verfassungsbeschwerde dagegen wehren? Erläutern Sie Ihre Antwort in einem Satz. (max. 3 LP)

7 Vgl. Ipsen in Sachs, Michael (Hg.), Grundgesetz Kommentar, 2. Aufl., München 1999, Art. 21 GG, Rdnr. 27 f.

8 Pieper, Hans-Gerd: Grundrechte, Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge, 9. Aufl., Münster 2000, S. 259.

9 BVerfGE 75, 201, 215.

4. Stellen Sie fest, ob die Durchsuchung des Containers für die GmbH einen intensiven Eingriff darstellt. (max. 3 LP)
5. Schätzen Sie das Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Maßnahme der BPOL-Beamten in Bezug auf die Durchsuchung des Containers ab. (max. 5 LP)
6. Wie ist das Individualinteresse der GmbH an der Ausübung ihres Grundrechts zu gewichten? Erläutern Sie die Antwort auf die Frage. (max. 3 LP)
7. War die Durchsuchung des Containers verfassungsgemäß? Beantworten Sie die Frage, indem Sie eine abschließende zusammenfassende Bewertung vornehmen. (max. 5 LP)
8. Angenommen, die BPOL-Beamten hätten aus dem Container heraus einige Geschäftsunterlagen der GmbH beschlagnahmt. Beantworten Sie in einem Satz die Frage, ob in diesem Fall ebenfalls Art. 13 Abs. 1 GG einschlägiges Grundrecht sein würde. (max. 3 LP)

Musterlösung¹⁰:

- 4 1. Welche Grundrechte von entweder a) Meißner oder b) der GmbH könnten durch die Maßnahme der BPOL-Beamten tangiert sein? Zählen Sie die in Frage kommenden Grundrechte nach Einschlägigkeit auf.
 - a) Da die Maßnahme sich gegen die GmbH von Frau Müller richtet, sind bei Meißner keine Grundrechte betroffen.
 - b) Aber bei der GmbH sind Art. 13 Abs. 1 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 2 Abs. 1 (allgemeine Handlungsfreiheit) zu nennen.
- 9 2. Prüfen Sie den Grundrechtstatbestand des einschlägigsten Grundrechts in Bezug auf die betroffene Person.
 - (1) Durch die Durchsuchung des Containers der GmbH könnte die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG verletzt worden sein. Dann müssten der persönliche und der sachliche Schutzbereich betroffen sein.
 - (4) *Persönlicher Schutzbereich:* Art. 13 Abs. 1 GG ist ein Menschenrecht und gilt daher für alle natürlichen Personen. Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Da auch juristische Personen Wohnungen benötigen, ist Art. 13 GG auch dem Wesen nach auf sie anwendbar. Die GmbH hat ihren Sitz in Köln und ist daher inländisch.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt sich einerseits der Begriff „juristische Personen“ des Art. 19 Abs. 3 GG grundsätzlich nur auf solche des Privatrechts, da der Staat nicht gleichzeitig Berechtigter und Adressat der Grundrechte sein kann¹¹, und erweitert sich andererseits auf sonstige Personenvereinigungen, auch wenn sie nicht im privatrechtlichen Sinne „juristische Personen“ sind. Die GmbH ist eine solche private Personenvereinigung. Da ihr Container durchsucht wurde, ist sie Grundrechtsträgerin und der persönliche Schutzbereich betroffen.
 - (3) *Sachlicher Schutzbereich:* Schutzgut des Art. 13 Abs. 1 GG ist die räumliche Privatsphäre. Es kommt also darauf an, ob der Container als „Wohnung“ im Sinne des Art. 13 GG anzusehen ist. Grundsätzlich gehören auch Geschäftsräume dazu, solange sie dem öffentlichen Zugang entzogen sind. Der Container diene ausschließlich der GmbH und war Dritten nicht zugäng-

10 Als Lehrbücher und Grundgesetzkommentare werden die auf dem Deckblatt aufgeführten Bücher empfohlen. Mit ihrer Hilfe sind die Übungsfälle aus allen Studienabschnitten leicht zu lösen.

11 So BVerfGE 21, 362, 370; vgl. auch BVerfGE 75, 192, 196; 81, 310, 334 st. Rspr.

lich, da nur Frau Müller einen Schlüssel dazu hatte. Durch die Durchsuchung wurde die räumliche Privatsphäre und damit der sachliche Schutzbereich betroffen.

- (1) Damit ist der Grundrechtstatbestand der Unverletzlichkeit der Wohnung nach des Art. 13 Abs. 1 GG erfüllt.

- 3 3. Wenn die Landespolizei unrechtmäßig Büros der Bundespolizei durchsucht, kann sich dann die BPOL mit einer Verfassungsbeschwerde dagegen wehren? Erläutern Sie Ihre Antwort in einem Satz.

Die BPOL kann sich nicht mit einer Verfassungsbeschwerde dagegen wehren, da Grundrechte Abwehrrechte der Bürger gegen Maßnahmen des Staates sind, die BPOL aber selbst Teil der Staatsgewalt ist. Nach Art. 19 Abs. 3 GG unterfallen daher dem Begriff „juristische Person“ grundsätzlich nur solche des Privatrechts.

- 3 4. Stellen Sie fest, ob die Durchsuchung des Containers für die GmbH einen intensiven Eingriff darstellte.

Die Durchsuchung des Containers stellt keinen intensiven Eingriff dar. Da der Container schon räumlich begrenzt ist, war die Durchsuchung von nur kurzer Dauer. Außerdem wurde sie von Dritten unbeobachtet durchgeführt.

- 5 5. Schätzen Sie das Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Maßnahme der BPOL-Beamten in Bezug auf die Durchsuchung des Containers ab.

Das Gemeinwohlinteresse an der Aufklärung von Verbrechen ist grundsätzlich hoch. Das ergibt sich bereits aus dem Legalitätsprinzip des § 152 Abs. 2 bzw. § 163 StPO. Dies rechtfertigt im Allgemeinen staatliche Eingriffe in die Freiheit des Beschuldigten. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die in Rede stehende Straftat der „Gewerbs- und bandenmäßigen Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung“ nach § 84a AsylVfG ein Verbrechen i. S. d. § 12 Abs. 1 StGB ist, das erhebliche volkswirtschaftliche Schäden hervorruft, da ein Polizei- und Behördenapparat (z. B. BAMF) zur Verhinderung dieser Taten aufrecht erhalten werden muss. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts genügt aber „dieses allgemeine Interesse [an der Aufklärung von Straftaten] um so weniger, je schwerer in die Freiheitssphäre eingegriffen wird.“ Hier ist aber vor allem zu berücksichtigen, dass keine Straftat vorlag, sodass auch kein Aufklärungsinteresse unterstellt werden kann. Daher ist das Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Durchsuchungsmaßnahme der BPOL-Beamten bei Null anzusiedeln.

- 3 6. Wie ist das Individualinteresse der GmbH an der Ausübung ihres Grundrechts zu gewichten? Erläutern Sie die Antwort auf die Frage.

Grundsätzlich ist die Ausübung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung von hohem Individualinteresse. Dies muss auch für die GmbH der Frau Müller gelten. Hier ist zu berücksichtigen, dass es keine Straftat gegeben hat und selbst bei Annahme einer Straftat durch die BPOL die GmbH nicht ursprünglicher Adressat der Aufklärungsmaßnahme war. Damit ist das Individualinteresse der GmbH an der Ausübung ihres Grundrechts nach wie vor als sehr hoch zu gewichten.

- 5 7. War die Durchsuchung des Containers verfassungsgemäß? Beantworten Sie die Frage, indem Sie eine abschließende zusammenfassende Bewertung vornehmen.

Die Durchsuchung des Containers war nicht besonders intensiv, aber auch ohne Gemeinwohlinteresse bei gleichzeitig hohem Individualinteresse der GmbH an der Ausübung ihres Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Das spricht bereits für eine verfassungswidrige Maßnahme der BPOL. Selbst unter Berücksichtigung, dass zum Zeitpunkt der Durchsuchung

des Containers die Beamten noch nicht wussten, dass gar keine Straftat vorlag, ist aber festzustellen, dass die Durchsuchung nicht angemessen war. Denn für die Beamten stellte sich vor Ort eine neue Situation dar, die – das ergibt Art. 1 Abs. 3 GG – ein ungeprüftes Vollziehen des richterlichen Durchsuchungsbefehls nicht gerecht werden lässt. Mindestens eine Rücksprache mit dem Dienstvorgesetzten, besser mit dem Richter wäre hier angebracht gewesen. Die Durchsuchung des Containers war damit verfassungswidrig.

- 3 8. Angenommen, die BPOL-Beamten hätten aus dem Container heraus einige Geschäftsunterlagen der GmbH beschlagnahmt. Beantworten Sie in einem Satz die Frage, ob in diesem Fall ebenfalls Art. 13 Abs. 1 GG einschlägiges Grundrecht sein würde.

Nein, da die Beschlagnahme ja nicht in die räumliche Privatsphäre eingreift, sondern in die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG; denn in die räumliche Privatsphäre wird durch das Betreten des Containers eingegriffen.